

Datum: 31.01.2023
Telefon: +49 (89) 233-92873



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

Haushaltswirtschaft und Finanzplanung
Teilhaushalte
SKA 2.12

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V07160 Entwicklung eines Preismodells für die Nutzung des Krematoriums

Beschlussvorlage für den Gesundheitsausschuss am 16.02.2023
Öffentliche Sitzung

I. An das Gesundheitsreferat

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Sowohl die Verlängerung des Gebührenzeitraumes als auch die Umstellung auf ein Preismodell für die Nutzung des Krematoriums wird seitens der Stadtkämmerei grundsätzlich als zulässig angesehen. Allerdings ist die Verlängerung des Gebührenzeitraumes mit der Einschränkung „bis auf Weiteres“ zu vage. Hier sollte ein konkretes Datum für eine Vorlage neuer Gebührensätze festgelegt werden.

Wie das Referat selbst schreibt, werden an absehbaren Kostensteigerungen in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich 3,3 Mio. € für konsumtive Maßnahmen, 7,8 Mio. € für den Bauunterhalt und 2,7 Mio. € an zusätzlichen kalkulatorischen Kosten aus investiven Mitteln anfallen. Eine spätere Gebührenanpassung wird somit zu einer unvermeidlich höheren Gebührenanpassung als eine stufenweise führen. Diese Entscheidung obliegt aber dem zuständigen Referat.

Die Stadtkämmerei weist allerdings darauf hin, dass nur das Referat die betrieblichen Umstände des Krematoriums exakt kennt. Daher wird die Stadtkämmerei bei der Ermittlung eines Preismodells allenfalls beratend mitwirken können.

Ferner ist aus Sicht der Stadtkämmerei festzuhalten, dass durch die Umstellung von öffentlich-rechtlichen auf privatrechtliche Entgelte die bis dato auf dem Konto #430101 vorgenommene Aufteilung von hoheitlichen Gebühren und privatrechtlichen (= umsatzsteuerpflichtigen) Entgelten beendet wird. Bisher unterlagen nur rd. 26 Prozent der Verwaltungsgebühren der Körperschafts- und Umsatzsteuer. Bei einer privatrechtlichen Umstellung sind dann sämtliche Entgeltbestandteile einheitlich zu behandeln, sprich umsatzsteuerpflichtig.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet
am 31.01.2023

Von: SFM/B Strategisches Controlling

Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 13:43

An: 1-4.ska

Cc: 2-12.ska; ; GSR sfm-gs.gsr

Betreff: Umsatzsteuerpflicht; Hoheitliche Leistungen für den BgA Krematorium;

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für das Gespräch von eben.

Hier wie vereinbart nochmal eine **[in fett]** ergänzte Beschreibung des Sachverhalts:

Die heute gültige Einäscherungsgebühr unterliegt so wie alle Leistungen, die vom BgA Krematorium erbracht werden, schon **seit 2006** vollumfänglich der Umsatzsteuerpflicht.

Im vierten Absatz Ihres Schreibens vom 31.01.2023 wird auf eine mit Preisen nicht mehr mögliche Aufteilung einer hoheitlichen Gebühr hingewiesen.

Konkret handelt es sich dabei um die Gebühr „Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung“, die nach Tarifgruppe 7311 a) der Kostensatzung der Landeshauptstadt München erhoben wird.

Auch bei Umstellung auf privatrechtliche Preise für den (BgA) Einäscherungsbetrieb des Krematoriums ist vorgesehen, diese Gebühr auch weiterhin öffentlich-rechtlich über die Kostensatzung zu erheben, weil damit u. a. der Aufwand für rein hoheitliche Verwaltungstätigkeiten zu entrichten ist. Dies ist vergleichbar mit den Leistungen einer Aufsichtsbehörde für andere private Krematorien.

Dabei ist vorgesehen, die in der Gebühr „Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung“ enthaltenen hoheitlichen Leistungen auch weiterhin per Gebührenbescheid zu erheben.

Konkret handelt es sich um folgende rein hoheitlich anzusehende Leistungen:

- Abwicklung der Formalitäten mit der Ortspolizei (§ 17 Abs. 1 Ziffer 2. BestV) bzw. bei nicht nat. Tod, die Abwicklung der Formalitäten mit der Staatsanwaltschaft
- Prüfung [der Voraussetzungen] und Genehmigung der Feuerbestattung
- Führung des Einäscherungsverzeichnisses (§ 29 Abs. 2 BestV)

Die aufgeführten Leistungen werden von den SFM hoheitlich und nicht vom BgA Krematorium erbracht.

Darüber hinaus enthält die hier in Rede stehende Gebühr auch Leistungen, die privatrechtlich zu sehen sind und wofür derzeit eine Aufteilung vorgenommen wird, nach der 26 % der Gebühr umsatz- und körperschaftssteuerpflichtig ist.

Aus Sicht der Städtischen Friedhöfe München muss auch bei Umstellung der Einäscherungsgebühr auf Preise die Möglichkeit der Aufteilung erhalten bleiben.

Sollte dies aus buchungstechnischen Gründen nicht mehr möglich sein, wäre als Lösungsansatz denkbar, die privatrechtlichen Bestandteile (Leistungen) der hier in Rede stehenden Gebühr in den späteren Einäscherungspreis einzukalkulieren und die Gebühr für rein hoheitliche Leistungen in verminderter Höhe weiterhin separat nach der Kostensatzung zu erheben.

Alle privatrechtlich erbrachten Leistungen, im Einzelnen sind das die Einäscherung und der Urnenversand werden als Preis erhoben und in einer separaten Rechnung ausgewiesen.

Eine Änderung der Zusammensetzung der betreffenden Gebühr würden wir in enger Abstimmung mit Ihrer Abteilung vornehmen.

Großen Dank im Voraus, wenn Sie die Stellungnahme vom 31.01.2023 entsprechend anpassen könnten.

Beste Grüße

Von:

Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 15:22

An: SFM/B Strategisches Controlling <sfm-controlling.gsr@muenchen.de>

Cc: 2-12.ska <2-12.ska@muenchen.de>; GSR sfm-gs.gsr <sfm-gs.gsr@muenchen.de>;

Betreff: AW: Umsatzsteuerpflicht; Hoheitliche Leistungen für den BgA Krematorium;

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für Ihre Klarstellung des Sachverhaltes. Solange und soweit Sie öffentlich-rechtliche Gebühren über den Buchungskreis 0150 erheben und verbescheiden, ändert sich nichts an der bisherigen hoheitlichen Zuordnung (= steuerlich irrelevant).

Die über den BgA BuK 0152 erbrachten Leistungen sind privatrechtlich abzurechnen und unterliegen der Umsatz- und Ertragsbesteuerung.

Seitens der SKA 1.4.1 bestehen dann keine Einwände gegen die angedachte Umstellung auf privatrechtliche Preise, wenn nach wie vor eine klare Trennung der hoheitlichen Gebühren von den privatrechtlichen Entgelten gegeben ist.

Dies sollte zum einen über eine entsprechende Abgrenzung bei den BuK 0150 und 0152, zum anderen über eine Trennung von Gebührenbescheiden von Rechnungen, erfolgen.

Ohne Ihre nochmalige Richtigstellung musste die SKA 1.4 aber davon ausgehen, dass in sämtlichen Fällen keine Gebühren mehr in Zusammenhang mehr mit Feuerbestattungen erhoben werden sollten, sondern gänzlich auf eine privatrechtliche Vereinnahmung umgestellt werden sollte.

Dieses Missverständnis konnte nunmehr ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München Stadtkämmerei
SKA 1.41

Herzog-Wilhelm-Str.11 , 80331 München

Tel. 089 233 26694

Fax. 089 233 24981

Wenn Sie sich mit obiger Anrede nicht zutreffend angesprochen fühlen, teilen Sie mir bitte mit, wie Sie angesprochen werden wollen.

E-Mail (persönlich):

E-Mail (organisatorisch): 1-4.ska@muenchen.de

Zur Elektronischen Kommunikation mit der Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/ekomm>